

5. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Taxitarifordnung werden nicht geändert.

Artikel 3

Die Änderung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

56130 Bad Ems, den 23.08.2019

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises


(Frank Puchtler)
Landrat